

Der Landkreis Konstanz erlässt auf Grundlage von § 8 Absatz 3 und § 8a Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), Artikel 17 LKrO bzw. Artikel 23 GO, sowie Artikel 3 Absatz 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchstabe I) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 nachfolgende Satzung als allgemeine Vorschrift zur Gewährung von Ausgleichsleistungen für finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der Beförderung von Fahrgästen mit dem Deutschlandticket:

## § 1 Regelungsbereich und **gemeinwirtschaftliche** Verpflichtung

1. Zum 1. Mai 2023 wurde im Gebiet des Verkehrsverbundes Hegau-Bodensee (VHB) das bundesweit im gesamten Nahverkehr gültige Deutschlandticket eingeführt. **Zum 1. Dezember 2023 wurde in Baden-Württemberg das Deutschlandticket-Jugend-BW als rabattiertes Deutschlandticket eingeführt.** Der Preis des Deutschlandticket, **des Deutschlandticket-Jugend-BW** sowie die Tarifbestimmungen richten sich nach den Vorgaben des Bundes und der Länder bzw. **des Landes Baden-Württemberg** zum Deutschlandticket.
2. Voraussetzung für die Einführung und Beibehaltung des Deutschlandtickets ist eine auskömmliche Finanzierung der mit dem Deutschlandticket verbundenen wirtschaftlichen Nachteile durch den Bund und das Land Baden-Württemberg.
3. **Alle Verkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift öffentliche Personenverkehrsdienste des ÖPNV erbringen, sind verpflichtet, das Deutschlandticket im Sinne des § 9 Abs. 1 Regionalisierungsgesetz (RegG) als Höchsttarif im Sinne des Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 („VO 1370/2007“) gemäß den Vorgaben dieser allgemeinen Vorschrift anzuwenden. Das Deutschlandticket ist auch Teil des VHB-Verbundtarifs. ~~Der Ausgleich der entstehenden Mindereinnahmen im Verbundtarif erfolgt nach folgender Regelung:~~**
4. **Die Tarifierkennung beinhaltet die Beförderung von Fahrgästen mit Deutschland-Tickets, die den vom „Koordinierungsrat Deutschlandticket“ beschlossenen Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets in der jeweils geltenden Fassung entsprechen und zusätzlich von Teilnehmenden am bundesweiten Vertrag über die Aufteilung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket in der Stufe 2 oder von Teilnehmern am Vertrag vertretenen Verkehrsunternehmen ausgegeben werden.**
5. **Die Verkehrsunternehmen sind im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets berechtigt und verpflichtet, an der bundesweit abgestimmten Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen und bestehende Einnahmeausfälle vollumfänglich geltend zu machen.**
6. **Der Ausgleich der entstehenden Mindereinnahmen im Verbundtarif erfolgt nach den Regelungen gemäß § 2 dieser Satzung.**

## § 2 Ausgleichsregelung

1. Durch die Einführung des Deutschlandtickets entstehen dem Verbund und damit den anspruchsberechtigten Verkehrsunternehmen Mindereinnahmen. Der Landkreis Konstanz erstattet dem Verkehrsverbund Hegau-Bodensee (VHB) auf Grundlage von Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 die durch das Deutschlandticket und dem Deutschlandticket-Jugend-BW entstandenen Mindereinnahmen in Höhe des Betrages, der dem Landkreis als Aufgabenträger vom Bund und/oder dem Land Baden-Württemberg hierfür zur Verfügung gestellt wird. ~~Eine Verpflichtung des Landkreises zur eigenständigen Finanzierung oder Mitfinanzierung besteht nicht.~~ Sollten die vom Bund und/oder Land zur Verfügung gestellten Mittel nicht ausreichen, um die entstandenen Mindereinnahmen vollständig zu decken, entfällt die Ausgleichspflicht des Landkreises im Umfang der Unterdeckung. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, Fehlbeträge aus dem allgemeinen Kreishaushalt auszugleichen.
2. Die Ermittlung der Ausgleichshöhe für die verbundbezogenen Effekte erfolgt nach den Vorgaben der jeweils geltenden Richtlinie zur Förderung des Deutschlandtickets.
3. Die Mindereinnahmen und damit die Ausgleichshöhe für die einzelnen Verkehrsunternehmen ergeben sich aus der Logik des jeweils geltenden Einnahmeaufteilungsvertrages.
4. ~~Der VHB stellt sicher, dass die Mittel den jeweiligen ausgleichsberechtigten Verkehrsunternehmen entsprechend der Beschlussvorlage des VHB ausbezahlt werden.~~

## § 3 Überkompensationskontrolle

Um sicherzustellen, dass die in dieser Allgemeinen Vorschrift enthaltenen und anzuwendenden Abrechnungsparameter zu keiner Überkompensation im Sinne der VO 1370/2007 führen, haben die anspruchsberechtigten Verkehrsunternehmen mit einer Trennungsrechnung sicherzustellen und nachzuweisen, dass sie mit dieser Ausgleichsregelung nicht überkompensiert sind.

### § 3a Evaluierung und Berichtspflicht

(1) Der Landrat berichtet dem Kreistag jährlich bis zum 30. Juni über:

1. Die Höhe der empfangenen Bundes- und Landesmittel für das Deutschlandticket im vergangenen Kalenderjahr,
2. Die Höhe der an den Verkehrsverbund Hegau-Bodensee weitergeleiteten Ausgleichsleistungen,
3. Eventuelle Deckungslücken zwischen bereitgestellten Mitteln und nachgewiesenen Mindereinnahmen,
4. Wesentliche Änderungen der Förderrichtlinien oder Rahmenbedingungen,
5. Die Entwicklung der Fahrgastzahlen mit Deutschlandticket im VHB-Gebiet.

(2) Bei wesentlichen Änderungen der Rahmenbedingungen oder bei einer Unterdeckung der Fördermittel von mehr als 5% der nachgewiesenen Mindereinnahmen ist dem Kreistag unverzüglich eine Neufassung der Satzung zur Beschlussfassung vorzulegen.

(3) Der Bericht nach Absatz 1 ist öffentlich und wird zusammen mit der Tagesordnung der entsprechenden Kreistagssitzung bekannt gemacht.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

(1) Der Kreistag des Landkreises Konstanz hat diese Allgemeine Vorschrift in seiner Sitzung am 16. März 2026 geändert.

(2) Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(3) Für den Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis zum Inkrafttreten dieser Änderungssatzung werden Ausgleichsleistungen nachträglich nach Maßgabe dieser Satzung gewährt, sofern die Fördermittel des Bundes und/oder des Landes Baden-Württemberg hierfür zur Verfügung stehen.

Konstanz, den 16. März 2026

Zeno Danner, Landrat

#### **Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung:**

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LkrO) oder aufgrund der LkrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LkrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*